

Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Rot = Änderungen nach rechtl. Prüfung in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Arndt

Bestehende Beitrags- und Gebührensatzung:

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung:

<p align="center">Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung)</p>	<p align="center">Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 30.11.2021 (Beitrags- und Gebührensatzung)</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 153), Art. 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 165), Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 57) und Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 487) und der §§ 26, 27 der Wasserversorgungssatzung vom 05.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2006 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 Abs. 1 bis 7, 8 Abs. 1, Abs. 3 bis 7, 9a, 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Büchen nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.11.2021 folgende Satzung:</p>

<p>Inhaltsübersicht</p> <p>I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung § 2 Abgabenerhebung § 3 Kostenerstattungen</p> <p>II. Abschnitt: Beiträge für die Wasserversorgung</p> <p>§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung § 5 Beitragsfähige Aufwendungen § 6 Berechnung des Beitrags § 7 Gegenstand der Beitragspflicht § 8 Beitragsmaßstab § 9 Beitragspflichtige § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs § 11 Vorauszahlungen § 12 Veranlagung, Fälligkeit § 13 Ablösung § 14 Beitragssatz</p> <p>III. Abschnitt: Gebühren für die Wasserversorgung</p> <p>§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung § 16 Grundgebührenmaßstab § 17 Zusatzgebührenmaßstab § 18 Erhebungszeitraum § 19 Gebührenpflicht § 20 Entstehung des Gebührenanspruchs § 21 Vorauszahlungen § 22 Gebührenschuldner § 23 Fälligkeit § 24 Gebührensätze</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung § 2 Abgabenerhebung § 3 Kostenerstattungen</p> <p>II. Abschnitt: Beiträge für die Wasserversorgung</p> <p>§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung § 5 Beitragsfähige Aufwendungen § 6 Berechnung des Beitrags § 7 Gegenstand der Beitragspflicht § 8 Beitragsmaßstab § 9 Beitragspflichtige § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs § 11 Vorauszahlungen § 12 Veranlagung, Fälligkeit § 13 Ablösung § 14 Beitragssatz</p> <p>III. Abschnitt: Gebühren für die Wasserversorgung</p> <p>§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung § 16 Grundgebührenmaßstab § 17 Zusatzgebührenmaßstab § 18 Erhebungszeitraum § 19 Gebührenpflicht § 20 Entstehung des Gebührenanspruchs § 21 Vorauszahlungen § 22 Gebührenschuldner § 23 Fälligkeit § 24 Gebührensätze</p>
--	--

<p>§ 25 Verwaltungsgebühren</p> <p>IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>§ 26 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht § 27 Datenverarbeitung § 28 Ordnungswidrigkeiten § 29 Umsatzsteuer § 30 In-Kraft-Treten</p>		<p>§ 25 Verwaltungsgebühren</p> <p>IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>§ 26 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht § 27 Datenverarbeitung § 28 Ordnungswidrigkeiten § 29 Umsatzsteuer § 30 Inkrafttreten</p>
<p>I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Wasserversorgung nach Maßgabe des § 1 ihrer Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen (Wasserversorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.</p>		<p>I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Wasserversorgung nach Maßgabe des § 1 ihrer Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen (Wasserversorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 2 der Wasserversorgungssatzung gelten auch für diese Satzung.</p>
<p>§ 2 Abgabenerhebung</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung, die Anschaffung und den Ausbau- und Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.</p> <p>(2) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung laufende Grund- und Zusatzgebühren. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.</p>		<p>§ 2 Abgabenerhebung</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt im Versorgungsgebiet Beiträge für die Herstellung, die Anschaffung und den Ausbau- und Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.</p> <p>(2) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung laufende Grund- und Zusatzgebühren. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.</p>

		<p>(3) Beiträge und Gebühren ruhen als öffentliche Lasten auf dem jeweiligen Grundstück.</p>																								
<p>§ 3 Kostenerstattungen</p> <p>(1) Für die Herstellung, Errichtung, Verlegung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Stilllegung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden, einschließlich Wasserzählern, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe für Fremdfirmeneinsätze und Materialien. Für Einsätze der Bediensteten der Gemeinde werden folgende Erstattungsbeträge festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="407 847 1032 1380"> <thead> <tr> <th></th> <th>Leistung</th> <th>Betrag (netto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a)</td> <td>1 Arbeitsstunde (angefangene Stunden werden jeweils auf ½ Stunde aufgerundet)</td> <td>52,- EURO/Stunde</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Überstundenzuschlag = 30 % zu a) für Tätigkeiten außerhalb der für die Bediensteten der Gemeinde festgesetzten Dienstzeiten.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Leistung	Betrag (netto)	a)	1 Arbeitsstunde (angefangene Stunden werden jeweils auf ½ Stunde aufgerundet)	52,- EURO/Stunde	b)	Überstundenzuschlag = 30 % zu a) für Tätigkeiten außerhalb der für die Bediensteten der Gemeinde festgesetzten Dienstzeiten.			<p>§ 3 Kostenerstattungen</p> <p>(1) Für die Herstellung, Errichtung, Verlegung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Stilllegung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden, einschließlich Wasserzählern, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe für Fremdfirmeneinsätze und Materialien.</p> <p>Für die Zurverfügungstellung von Standrohrzählern gilt folgendes:</p> <p>Standrohre werden von der Gemeinde gegen eine Kostenerstattung (Standrohrmiete) ausgegeben. Die Kostenerstattung beträgt je Kalendertag:</p> <table border="1" data-bbox="1314 983 2051 1287"> <thead> <tr> <th></th> <th>Leistung</th> <th>Betrag (netto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a)</td> <td>Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 2,5</td> <td>0,30 Euro</td> </tr> <tr> <td>b.)</td> <td>Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 6</td> <td>0,60 Euro</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Für Standrohre mit einem Zählwerk über Qn 6</td> <td>1,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>Für Standrohre ohne Zählwerk</td> <td>20,00 Euro</td> </tr> </tbody> </table>		Leistung	Betrag (netto)	a)	Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 2,5	0,30 Euro	b.)	Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 6	0,60 Euro	c)	Für Standrohre mit einem Zählwerk über Qn 6	1,20 Euro	d)	Für Standrohre ohne Zählwerk	20,00 Euro
	Leistung	Betrag (netto)																								
a)	1 Arbeitsstunde (angefangene Stunden werden jeweils auf ½ Stunde aufgerundet)	52,- EURO/Stunde																								
b)	Überstundenzuschlag = 30 % zu a) für Tätigkeiten außerhalb der für die Bediensteten der Gemeinde festgesetzten Dienstzeiten.																									
	Leistung	Betrag (netto)																								
a)	Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 2,5	0,30 Euro																								
b.)	Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 6	0,60 Euro																								
c)	Für Standrohre mit einem Zählwerk über Qn 6	1,20 Euro																								
d)	Für Standrohre ohne Zählwerk	20,00 Euro																								

c)	Sonn- und Feiertagszuschlag = 130 % zu a)	
d)	Fahrtkostenanteil	0,70 Euro/km

Für die Zurverfügungstellung von Standrohrzählern (Bauwasserzählern) gilt folgendes:
 Standrohre werden von der Gemeinde gegen eine Kostenerstattung (Standrohrmiete) ausgegeben. Die Kostenerstattung beträgt je Kalendertag:

	Leistung	Betrag (netto)
a)	Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 2,5	0,30 Euro
b)	Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 6	0,60 Euro
c)	Für Standrohre mit einem Zählwerk über Qn 6	1,20 Euro
d)	Für Standrohre ohne Zählwerk	20,- Euro .

Die Kostenerstattung ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht der Gemeinde zurückgegeben worden ist. Als Erstattung wird für jedes Ausgeben des Standrohres einmalig ein Betrag von 16,00 Euro (netto) zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer erhoben. Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 24 Abs. 4 abgerechnet. Als Sicherheit für das Standrohr einschließlich Zähler und Verbrauch kann ein Betrag bis zu 250,00 Euro erhoben werden. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.), ist dies sofort der Gemeinde zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind.

Die Kostenerstattung ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht der Gemeinde zurückgegeben worden ist. **Zusätzlich zu der tagesweisen Kostenerstattung** wird für jedes Ausgeben des Standrohres einmalig ein Betrag von **38,00 Euro** (netto) zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer erhoben. Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 24 Abs. 4 abgerechnet.

Als Sicherheit für das Standrohr einschließlich Zähler und Verbrauch kann ein Betrag bis zu **500,00 Euro** erhoben werden. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.), ist dies sofort der Gemeinde zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind.

(2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Hausanschlusses bzw. mit der Zurverfügungstellung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Hausanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten ebenfalls als Hausanschlüsse im Sinne von Absatz 1.

(4) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Erstattungs- und Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(5) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

(6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbau-

<p>(2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Hausanschlusses bzw. mit der Zurverfügungstellung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p> <p>(3) Hausanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als ebenfalls als Hausanschlüsse i. S. von Absatz 1.</p> <p>(4) Erstattungs- und Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Erstattungs- und Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.</p> <p>(5) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.</p> <p>(6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.</p> <p>(7) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.</p>		<p>berechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.</p> <p>(7) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.</p>
<p>II. Abschnitt: Beiträge für die Wasserversorgung</p>		<p>II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Wasserversorgung</p>

<p>§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung.</p> <p>(2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.</p>	<p>§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung.</p> <p>(2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Wasserversorgung entstehen.</p>
<p>§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen</p> <p>(1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Wasserversorgung nach der Wasserversorgungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Wasserversorgungsanlagen erworben hat.</p> <p>(2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.</p> <p>(3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Wassergebühren finanziert.</p>	<p>§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen</p> <p>(1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Wasserversorgung nach der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Wasserversorgungsanlagen erworben hat.</p> <p>(2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.</p> <p>(3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Wassergebühren finanziert.</p>
<p>§ 6 Berechnung des Beitrags</p> <p>Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).</p>	<p>§ 6 Berechnung des Beitrags</p> <p>Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).</p>
<p>§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht</p>	<p>§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht</p>

<p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen. <p>(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.</p> <p>(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p>	<p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, oder 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen. <p>(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.</p> <p>(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Dieses sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt werden (Grundbuchgrundstück).</p>
<p>§ 8 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.</p> <p>(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:</p> <p>1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzun-</p>	<p>§ 8 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Der Beitrag für die zentrale Wasserversorgung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) berechnet und erhoben.</p> <p>(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:</p> <p>1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch - BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Ab-rundungssatzung) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungs-</p>

<p>gen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.</p> <p>2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund der Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbstständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.</p> <p>Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, anders aber bei Garagen.</p> <p>Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird</p> <p>a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,</p>	<p>planentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan, die Abrundungssatzung bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.</p> <p>2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich einer Satzung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund der Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbstständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.</p> <p>Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, anders aber bei Carports und Garagen.</p> <p>Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine oder mehrere gerade oder gekrümmt verlaufende Linien im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Wasserversorgungsleitung verlegt ist. Der Abstand wird</p> <p>a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,</p>
---	--

<p>b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,</p> <p>c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,</p> <p>d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.</p> <p>3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 4. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.</p> <p>4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.</p>	<p>b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,</p> <p>c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes, des Wendehammers, der Straße oder des Weges gebildet,</p> <p>d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.</p> <p>3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 4. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.</p> <p>4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.</p>
--	--

<p>(3)</p> <p>1. Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:</p> <p>a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen, d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen, e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,2.</p> <p>Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der nachfolgend aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, werden statt der vorstehenden Vervielfachungszahlen für das jeweilige Vollgeschoss folgende Vervielfachungszahlen in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietszuordnung zutrifft.</p> <p>In Kerngebieten (MK):</p> <p>a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, b) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, c) 2,2 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen, d) 2,8 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen, e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,5.</p> <p>In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI):</p> <p>a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,</p>	<p>(3)</p> <p>1. Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:</p> <p>a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen, d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen, e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,2.</p> <p>Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der nachfolgend aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, werden statt der vorstehenden Vervielfachungszahlen für das jeweilige Vollgeschoss folgende Vervielfachungszahlen in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietszuordnung zutrifft.</p> <p>In Kerngebieten (MK):</p> <p>a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, b) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, c) 2,2 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen, d) 2,8 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen, e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,5.</p> <p>In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI):</p> <p>a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,</p>
--	--

<p>b) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,4.</p> <p>2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.</p> <p>3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;</p> <p>b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.</p>	<p>b) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,4.</p> <p>2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m bei gewerblich, industriell oder vergleichbar und 2,3 m bei allen in anderer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>d) Bei einer gleichzeitigen Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und Baumassenzahlen und/oder der zulässigen Gebäudehöhe ist immer die Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.</p> <p>e) Bei einer gleichzeitigen Festsetzung von Baumassenzahlen und der zulässigen Gebäudehöhe ist immer die zulässige Gebäudehöhe maßgeblich.</p> <p>Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.</p> <p>3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse</p>
---	---

<p>4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.</p> <p>5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.</p> <p>6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zugrunde gelegt wird.</p> <p>7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.</p> <p>8. Vollgeschosse i. S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziff. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Kalkulation des Beitragssatzes und der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.</p>	<p>a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 m bei gewerblich, industriell oder vergleichbar und 2,3 m bei allen in anderer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.</p> <p>b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen, Stellplätze, Carports, Kioske, Pumpstationen, Tankstellen und ähnliche bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.</p> <p>5. Bei Kirchen- und Friedhofskapellengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.</p> <p>6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zugrunde gelegt wird.</p> <p>7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.</p> <p>8. Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter</p>
---	---

	<p>Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziff. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Kalkulation des Beitragssatzes und der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.</p>
<p>§ 9 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>	<p>§ 9 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p>(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.</p>
<p>§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs</p> <p>(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Versorgungsleitung) vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses (Hausanschluss bis zur Grundstücksgrenze), bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z.B. über beste-</p>	<p>§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs</p> <p>(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Versorgungsleitung) vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende</p>

<p>hende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage gleich.</p> <p>(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Wasserversorgungssatzung.</p> <p>(3) In den Fällen des § 8 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.</p>		<p>Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage gleich.</p> <p>(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.</p> <p>(3) In den Fällen des § 8 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.</p>
<p>§ 11 Vorauszahlungen</p> <p>Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.</p>		<p>§ 11 Vorauszahlungen</p> <p>Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages verrechnet.</p>
<p>§ 12 Veranlagung, Fälligkeit</p> <p>Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.</p>		<p>§ 12 Veranlagung, Fälligkeit</p> <p>Der Wasserversorgungsbeitrag und die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.</p>
<p>§ 13 Ablösung</p> <p>Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.</p>		<p>§ 13 Ablösung</p> <p>Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Beitragshöhe entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>

<p>§ 14 Beitragssatz</p> <p>Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 1,98 Euro/m².</p>	<p>§ 14 Beitragssatz</p> <p>Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 2,92 Euro/m² der anzusetzenden gewichteten Grundstücksfläche nach § 8.</p>
<p>III. Abschnitt: Gebühren für die Wasserversorgung</p>	<p>III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Wasserversorgung</p>
<p>§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung</p> <p>(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Wassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.</p> <p>(2) Wassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft und als Zusatzgebühren für den tatsächlichen Verbrauch erhoben.</p> <p>(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Wasserversorgung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde übertragene Wasserversorgungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.</p>	<p>§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung</p> <p>(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.</p> <p>(2) Benutzungsgebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für den tatsächlichen Verbrauch von Trinkwasser erhoben.</p> <p>(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Wasserversorgung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für die der Gemeinde übertragene Wasserversorgungsanlagen, insbesondere aufgrund von Städtebaulichen Verträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.</p>
<p>§ 16 Grundgebührenmaßstab</p> <p>Der Berechnung der Grundgebühr wird der Nenndurchfluss (Q_n) des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasser-</p>	<p>§ 16 Grundgebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.</p>

<p>zählers zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Gemeinde als auch bei ausschließli-chem oder teilweisem Wasserbezug aus privaten Wasserversor-gungsanlagen. - Wasserentnahmestellen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlösch-anlagen oder Gartenzapfstellen), bleiben auf Antrag bei der Festset-zung des Nenndurchflusses unberücksichtigt. - Eine rückwirkende Herabsetzung des Nenndurchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Einbau des entsprechenden Wasserzählers erfolgte in-nerhalb von 6 Monaten vor der Antragstellung. - Befinden sich auf ei-nem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler be-messen. - Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von der Gemeinde die Nennleistung des Wasserzäh-lers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen. - Ergibt sich bei der Festsetzung des Nenndurchflusses, ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmänni-schen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.</p>	<p>(2) Der Berechnung der Grundgebühr wird der Nenndurchfluss ($Q_n =$ Nenngröße des Wasserzählers) bzw. der Dauerdurchfluss ($Q_3 = MID:$ Measuring Instruments Directive) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s zugrunde gelegt. Dies gilt so-wohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Ge-meinde als auch bei ausschließlichem oder teilweisem Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen. Wasserentnahmestellen, die kei-nen Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen oder Gartenzapfstellen), bleiben auf Antrag bei der Festsetzung des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses unbe-rücksichtigt.</p> <p>(3) Eine rückwirkende Herabsetzung des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Ein-bau des/der entsprechenden Wasserzähler/s erfolgte innerhalb von 6 Monaten vor der Antragstellung.</p> <p>(4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Was-serzähler bemessen.</p> <p>(5) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder teil-weise privaten Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Was-serzähler zu verwenden, wird von der Gemeinde die Leistung des/der Wasserzähler/s festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften o-der den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.</p> <p>(6) Ergibt sich bei der Festsetzung des Durchflusses ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmänni-schen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.</p>
<p>§ 17 Zusatzgebührenmaßstab</p>	<p>§ 17 Zusatzgebührenmaßstab</p>

<p>(1) Die Zusatzgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.</p> <p>(2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die gemessene Wassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.</p> <p>(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.</p> <p>(4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.</p> <p>(5) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.</p> <p>(6) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Zusatzgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage für die Zusatzgebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:</p> <p>1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.</p> <p>2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 2 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke</p>	<p>(1) Die Zusatzgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.</p> <p>(2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommen und durch Wasserzähler ermittelt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.</p> <p>(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.</p> <p>(4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.</p> <p>(5) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der/die Wasserzähler über die nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung – Mess- und Eichverordnung – MessEV – vom 11.12.2014 (BGBl. 2014 I S. 2010, 2011), in der jeweils gültigen Fassung, zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder anzeigen, oder ist/sind der/die Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(6) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Zusatzgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage für die Zusatzgebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:</p> <p>1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserver-</p>
---	--

mit weniger als 10 Kubikmeter Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.		brauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt. 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 2 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
<p>§ 18 Erhebungszeitraum</p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 18 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.</p>		<p>§ 18 Erhebungszeitraum</p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 18 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.</p>
<p>§ 19 Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist; die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist und der Anlage Wasser abgenommen wird.</p>		<p>§ 19 Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist; die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist und der Anlage Trink- und Gebrauchswasser entgenommen wird.</p>
<p>§ 20 Entstehung des Gebührenanspruchs</p> <p>(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Abnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jähr-</p>		<p>§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung des Gebührenanspruchs</p> <p>(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Ab-</p>

<p>lich (§ 18); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 21).</p> <p>(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.</p>		<p>nahme von Trink- und Gebrauchswasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 21).</p> <p>(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, ist der neue Gebührenschuldner vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Wird der Gemeinde die Veränderung nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht endet, sobald die Anschlussleitung (Hausanschluss) beseitigt wird oder die Zuführung von Trinkwasser endet und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p>
<p>§ 21 Vorauszahlungen</p> <p>(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.</p> <p>(2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.</p>		<p>§ 21 Vorauszahlungen</p> <p>(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.</p> <p>(2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig und erhoben.</p> <p>(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen</p>

	<p>vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.</p> <p>(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird von der Gemeinde eine Schätzung der Wassermengen vorgenommen.</p>
<p>§ 22 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer (Anschlussnehmer). Daneben ist auch derjenige Gebührenschuldner, der tatsächlich Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnimmt (Wasserabnehmer).</p> <p>(2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und der sonstigen Wasserabnehmer.</p>	<p>§ 22 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner</p> <p>(1) Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer (Anschlussnehmer). Daneben ist auch derjenige Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner, der tatsächlich Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnimmt (Wasserabnehmer).</p> <p>(2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen sowie der sonstigen Wasserabnehmer.</p> <p>(3) Beim Wechsel des Gebühren- und Vorauszahlungsschuldners geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren und Vorauszahlungen, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.</p> <p>(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen recht (Erbbaurecht) und im Falle des Wohnungs- oder Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.</p>
<p>§ 23 Fälligkeit</p>	<p>§ 23 Fälligkeit</p>

<p>Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden.</p>								
<p>§ 24 Gebührensätze</p> <p>(1)</p> <p>1. Bebaute Wohngrundstücke Die Grundgebühr beträgt für bebaute Wohngrundstücke 3,50 Euro/Wohneinheit. Für jede weitere Wohneinheit auf einem Grundstück wird ein Zuschlag von 0,50 Euro erhoben.</p> <p>2. Die Grundgebühr für bebaute Gewerbegrundstücke bestimmt sich nach der Größe der Wasserzähler. Er beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nennleistung</p> <p>bis 7 cbm 3,50 Euro</p> <p>über 7 cbm 7,00 Euro</p> <p>bei einem Nenndurchfluss von 2,5 Qn (max. 5 cbm Durchfluss) 3,50 Euro</p> <p>bei 6 Qn (max. 12 cbm Durchfluss) 7,00 Euro</p> <p>bei 10 Qn (max. 20 cbm Durchfluss) 13,50 Euro</p> <p>bei Großwasserzählern (Verbundzähler) über 10 Qn/h Nennleistung 40,00 Euro</p>	<p>§ 24 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Grundgebühr für die zentrale Wasserversorgung beträgt pro Anschluss an die zentrale Wasserversorgung für die erste Wohneinheit bzw. den ersten Gewerbebetrieb bei einer Verwendung von Wasserzählern mit einer Leistung</p> <table data-bbox="1232 766 2038 909"> <tr> <td>bis 5 m³/h (Qn 2,5 / Q3 = 4)</td> <td>4,50 Euro</td> </tr> <tr> <td>bis 13 m³/h (Qn 2,6 / Q3 = 10)</td> <td>9,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>bis 20 m³/h (Qn 10 / Q3 = 16)</td> <td>17,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>über 20 m³/h</td> <td>52,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Bei Wohngrundstücken fällt für jede weitere Wohneinheit eine zusätzliche Grundgebühr von 0,50 Euro/Monat an. Bei gemischten Wohn- und Gewerbegrundstücken fällt für jede Wohneinheit neben dem Gewerbebetrieb bzw. jeden weiteren Gewerbebetrieb eine zusätzliche Grundgebühr von 0,50 Euro/Monat an. Für jede weitere Wohn- und/oder Gewerbeeinheit wird eine weitere Gebühr von 0,50 Euro/Monat erhoben.</p> <p>(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.</p> <p>(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unter-</p>	bis 5 m ³ /h (Qn 2,5 / Q3 = 4)	4,50 Euro	bis 13 m ³ /h (Qn 2,6 / Q3 = 10)	9,00 Euro	bis 20 m ³ /h (Qn 10 / Q3 = 16)	17,00 Euro	über 20 m ³ /h	52,00 Euro
bis 5 m ³ /h (Qn 2,5 / Q3 = 4)	4,50 Euro								
bis 13 m ³ /h (Qn 2,6 / Q3 = 10)	9,00 Euro								
bis 20 m ³ /h (Qn 10 / Q3 = 16)	17,00 Euro								
über 20 m ³ /h	52,00 Euro								

<p>(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.</p> <p>(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.</p> <p>(4) Die Zusatzgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,31 €.</p>		<p>brochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.</p> <p>(4) Die Zusatzgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,76 Euro.</p>
<p>§ 25 Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 3,00 €.</p> <p>(2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen erhebt die Gemeinde 15,00 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 €.</p>		<p>§ 25 Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen eine Gebühr in Höhe von 3,00 €.</p> <p>(2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen erhebt die Gemeinde eine Gebühr in Höhe von 15,00 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 €.</p>
<p>IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>		<p>IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 26 Auskünfte-, Anzeige- und Duldungspflicht</p> <p>Die Grundstückseigentümer und die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück</p>		<p>§ 26 Auskünfte-, Anzeige- und Duldungspflicht</p> <p>Die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwen-</p>

<p>ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungen beeinflussen, so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- und Kostenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies zu ermöglichen.</p>		<p>digen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungen beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- und Kostenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.</p>
<p>§ 27 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.</p> <p>(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p>		<p>§ 27 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Gemeinde ist befugt personenbezogene und grundstücksbezogene Daten der Beitragspflichtigen zu verarbeiten, soweit dies zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben, Vorauszahlungen, Ablösungsbeträge und Geltendmachung von Kostenerstattungen erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name, b) Vorname(n), c) Anschrift, d) Grundstücks- und Grundbuchdaten (Flur, Gemarkung, Flurstück, Größe, Eigentümerdaten)

<p>(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.</p> <p>(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p>		<p>e) Berechnungsgrundlagen(Wasserverbrauchsdaten, Geschossigkeit, Nutzungsart)</p> <p>(3) Die Gemeinde ist berechtigt die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten durch Übermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> f) den Gebühren-, Vorauszahlungs-, Kostenerstattungs- und Beitragspflichtigen, g) der für Grundsteuer zuständigen Behörde (nur Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer), h) dem Einwohnermeldeamt des Amtes Büchen, i) der Bauverwaltung des Amtes Büchen, j) der Finanzverwaltung der Amtes Büchen, k) dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation und l) dem für die Grundbücher zuständigem Grundbuchamt m) dem Finanzamt <p>zu verarbeiten.</p> <p>(4) Die Gemeinde Büchen kann sich zur Berechnung der Abgaben, Vorauszahlungen und Kostenerstattungen eines Dritten bedienen. Für diesen Fall ist eine Übermittlung der unter Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten an einen Dritten zulässig. Vor Übermittlung ist eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Artikel 28 DSGVO abzuschließen.</p> <p>(5) Die Aufbewahrungsfristen zu den personenbezogenen Daten werden beachtet.</p>
<p>§ 28 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 26 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes</p>		<p>§ 28 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen</p>

<p>setzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.</p>		<p>1. § 22 Abs. 3 und § 26 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung der Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;</p> <p>2. § 26 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 28 Umsatzsteuer</p> <p>Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben und Kostenerstattungen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.</p>		<p>§ 29 Umsatzsteuer</p> <p>Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben und Kostenerstattungen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.</p>
<p>§ 29 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.</p> <p>(2) Soweit Ansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.</p>		<p>§ 30 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 einschließlich der zwölf Änderungssatzungen in der Fassung der 12. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 26.06.2020 außer Kraft.</p>
<p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:</p> <p>Büchen, den 05.12.2006 Gemeinde Büchen Der Bürgermeister gez. Uwe Möller (L.S.)</p>		<p>Büchen, den 30.11.2021</p> <p>Gemeinde Büchen Der Bürgermeister (L.S.)</p> <p>_____</p> <p>Uwe Möller</p>